

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Bundesamt für Sport BASPO
Markus Feller
Hauptstrasse 245-253
2532 Magglingen

Zürich, 3. Juli 2018

Direktion · Werner Schärer
Telefon +41 44 283 89 75 · E-Mail werner.schaerer@prosenectute.ch

Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit als Partnerorganisation im Erwachsenensport zur «Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten» Stellung zu nehmen.

Als grösster Partner im Erwachsenensportprogramm des Bundesamtes für Sport bieten die Pro Senectute Organisationen ein vielfältiges und nicht kommerziell ausgerichtetes Sport- und Bewegungsangebot an, um ältere Menschen dabei zu unterstützen, in einem sozialen Setting bis ins hohe Alter fit und gesund zu bleiben. Grundsätzlich teilt Pro Senectute das Anliegen der Verordnung, die Sicherheit und Qualität im Bereich der Risikoaktivitäten zu erhöhen. Die aktuell gültige und bewährte Verordnung stammt aus dem Jahre 2014. Pro Senectute sieht keinen Handlungsbedarf, welcher eine Anpassung der Art. 2 (Gewerbsmässigkeit) sowie Art. 4 Bst. d (Schneeschuhtouren) rechtfertigt. Sollte die Verordnung dennoch angepasst werden, sind die Artikel 2, 4 sowie 30 zu überarbeiten bzw. neu zu formulieren.

Art. 2 Gewerbsmässigkeit

Pro Senectute ist der Auffassung, dass sich die unbürokratische Regel mit der Einkommensgrenze bewährt hat. Mit dem Wegfallen der Einkommensgrenze zur Definition der «Gewerbsmässigkeit» und dem Kriterium des öffentlichen Angebots in Artikel 2 wird im Vergleich zur bisherigen Praxis die Beweislast umgekehrt. Entsprechend liegt es nun am Anbieter einer durch die Verordnung geregelten Aktivität nachzuweisen, dass es sich nicht um eine «Gewerbsmässigkeit» handelt. Die Sportangebote der Pro Senectute Organisationen sind nicht kommerziell ausgerichtet und dienen der Gesundheitsförderung und der Pflege sozialer Kontakte. Während in den Erläuterungen Vereine, das Förderprogramm J+S sowie einzelne weitere Organisationen und auch der (Hoch-)Schulsport namentlich als nicht-gewerbsmässig aufgeführt sind, fehlen soziale Organisationen wie Pro Senectute. Die Ausnahmen werden zudem in der Verordnung weder aufgenommen noch weiter konkretisiert. Entsprechend fehlen klare Kriterien sowie das Verfahren, welche eine Befreiung von der «Gewerbsmässigkeit» regeln. In der Verordnung ist dies daher mit Ausnahmebestimmungen zu regeln, welche auch gemeinnützige Organisationen wie Pro Senectute explizit berücksichtigen, oder der bisherige Wortlaut beizubehalten.

Bewilligungspflichtige Aktivitäten gemäss Art. 4

Gemäss Art. 4 Buchstabe d unterliegen Schneeschuhtouren neu bereits ab WT2 (bisher WT3) einer Bewilligungspflicht, wobei eine Ausnahme für ausgeschilderte und geöffnete Winterwanderwege und Schneeschuhrouen vorgesehen ist. Eine Bewilligung für Schneeschuhtouren ab WT2 setzt eine Ausbildung als Wanderleiter, Schneesportlehrer oder Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis oder eine gleichwertige Ausbildung voraus. Die Ausbildung als Erwachsenensportleiterinnen und -sportleiter (esa-Leiter) wird nicht erwähnt und wäre dementsprechend ungenügend. Pro Senectute erachtet diese Rückstufung als unbegründet. In der esa-Leiterausbildung von Pro Senectute werden den Tourenleitern die wichtigsten Grundlagen in Lawinenkunde vermittelt. Damit sind Schneeschuhtouren bis WT2 möglich. Diese Praxis hat sich bewährt und es sind keine Unfälle aufgrund eines während einer von einer Pro Senectute Organisation durchgeführten Schneeschuhtour ausgelösten Lawinengangs bekannt.

Aus der Sicht von Pro Senectute ist die Hürde hinsichtlich der Ausbildungsvoraussetzungen für Schneeschuhtouren der Schwierigkeitsstufe WT2 zu hoch angesetzt. Die bisherige Praxis mit einer Bewilligungspflicht ab WT3 ist daher beizubehalten.

Sollte an der Bewilligungspflicht für WT2 festgehalten werden, müsste die Verordnung erleichterte Voraussetzungen für die Schwierigkeitsstufe WT2 enthalten. Wir beantragen, dass durch Pro Senectute ausgebildete Erwachsenensportleiterinnen und -sportleiter (esa-Leiter) mit einem zusätzlichen Modul von rund drei Tagen bis und mit der Schwierigkeitsstufe WT2 den Wanderleitern, Schneesportlehrern und Bergführern gleich gestellt werden.

Art. 30 Inkrafttreten

Der gewählte Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2019 ist zu kurzfristig angesetzt. Die Verordnung sollte frühestens per 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Überarbeitung der Verordnung berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz

Werner Schärer
Direktor

Alexander Widmer
Public Affairs